

Gemarkung Hummelsbüttel

GEÄNDERT GEMÄSS SENATSBECHLUSSE VOM 4.10.66
DER PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS
GEZ. MAKOWKA
REGIERUNGSDIREKTOR

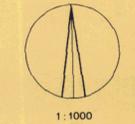
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
- WR
REINES WOHNGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ
GFZ
TRH
I, II
- GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
TRAUFHOHE IN METERN
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAX. HÖCHSTGRENZE

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ

- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 FUHLSBÜTTEL 7
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 431

HAMBURG, DEN 19.11.1966
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg, den 19.11.1966
 Festgestellt durch Vorstandsbeschluss des Senats vom 23. Juni 1966 (GVBl. S. 232)
 In Kraft getreten am 25.11.1966

Gesetz
 über den Bebauungsplan Fuhlshüttel 7
 Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Fuhlshüttel 7 für das Plangebiet Hummelsbüttel Kirchenweg - Kleckweg - Chaussee - Fuhlshüttel - Hummelsbüttel Ländchen - Fuhlshüttel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgesetzt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird kein Bestandteil im konsolidierten Zustand für jedermann nieder gelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Wertungen sind von der gewöhnlichen Nutzung bis zur Umwandlung des Grundbesitzes zulässig.
 2. Es sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnzügen zulässig.
 3. Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungsamt vom 26. Juni 1965 (Rundfunkblatt I Seite 429) sowie die Bauverordnungsamt für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1964 (Gesamtheit der bereinigten hamburgischen Landesrechts 11002-14).

Angewandt Hamburg, den 7. November 1966.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 24, Südwallstraße 8
 Tel. 34 10 00

Archiv Nr. 23108

Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 7

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 7 für das Plangebiet Hummelsbütteler Kirchenweg — Kleekamp — Ohkamp — Hummelsbütteler Kirchenweg — Grenze der Gemarkung Fuhlsbüttel — Hummelsbütteler Landstraße — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Es sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 10

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 10 für das Plangebiet Stockflethweg — Tangstedter Landstraße — Tweeltenbek — über die Flurstücke 556 und 554 zur Südgrenze des Flurstücks 3532, Westgrenze des Flurstücks 3532 sowie Weg Flurstück 4156 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Die Bebauungstiefe beträgt, gemessen von der Baugrenze, 25,0 m.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat